

### Die Förderfähigkeit von Aufnahmeeinrichtungen für die Vermittlung von Studierenden und Hochschulabsolventen

Der **Ratsbeschluss** 1999/382/EG vom 26. April 1999 legt fest, dass Vermittlungen stattfinden müssen:

- in Berufsbildungseinrichtungen (Personen in beruflicher Erstausbildung, junge Arbeitnehmer/innen und junge Graduierte)
- in Unternehmen (Personen in beruflicher Erstausbildung, Studierende, junge Arbeitnehmer/innen und junge Graduierte).

Unternehmen im Sinne des Ratsbeschlusses (Anhang III) werden wie folgt definiert: "Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Solidarwirtschaft".

Der **EU-Leitfaden für Antragsteller für Mobilitätsprojekte** (S.5) schließt zwei Kategorien von Organisationen für die Vermittlung aus:

- europäische Institutionen und Organisationen, die gemeinschaftliche Programme verwalten, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden
- Auslandsvertretungen der Herkunftsländer der Begünstigten, zum Beispiel Botschaften, Konsulate, Kulturinstitute usw., um den transnationalen Aspekt der Vermittlungen zu gewährleisten.

Wichtig ist, dass die angestrebten Ausbildungsziele und das berufliche Umfeld, das die Aufnahmeeinrichtung anbietet, übereinstimmen.

Transnationalität ist eine der grundlegenden Zielsetzungen des Programms sowohl für Mobilitäts- als auch für die Pilotprojekte.

Das **nationale Verwaltungs- und Finanzhandbuch 2005** schließt darüber hinaus noch folgende Praktika aus:

"Nicht als förderfähige Unternehmenspraktika gelten bei Medizinerinnen Famulaturen und Praktisches Jahr sowie Unterrichts- und Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen".

Der Vertragsnehmer ist für die Prüfung hinsichtlich der Förderfähigkeit der aufnehmenden Einrichtung bzw. der Vermittlung verantwortlich.